

Wie

Das Expositionsverzeichnis muss enthalten:

Expositionsverzeichnis	
1.	Name und Anschrift der Firma
2.	Name und Geburtsdatum des Beschäftigten
3.	Gefahrstoff mit Stoffbezeichnung und Identifikationsnummer oder Bezeichnung der Tätigkeit/des Verfahrens gemäß TRGS 906
4.	Zeitraum der Tätigkeit
5.	Höhe, Dauer und Häufigkeit der Exposition

Bei Änderungen am Arbeitsplatz oder der Gefährdungsbeurteilung muss das Verzeichnis aktualisiert und der Zeitpunkt, ab dem die Aktualisierung gilt, festgehalten werden. Die bisherigen Angaben verbleiben im Expositionsverzeichnis.

Warum

§ 14 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung legt fest, wann und wie der Arbeitgeber ein Expositionsverzeichnis zu führen hat.

§ 14 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung eröffnet die Möglichkeit, mit Einwilligung des betroffenen Beschäftigten die Aufbewahrungspflicht einschließlich der Aushändigungspflicht an den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu übertragen.

Zentrale Expositionsdatenbank

Die Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen exponierter Beschäftigter - Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) ist ein kostenfreies Dienstleistungsangebot der Gesetzlichen Unfallversicherungsträger (DGUV) an die Betriebe.

Über ein Web-Portal können Betriebe die notwendigen Daten erfassen und pflegen. Die DGUV übernimmt die Aufbewahrungspflicht von 40 Jahren und die Aushändigungspflicht an den betroffenen Beschäftigten. Die Registrierungsmöglichkeit zur Nutzung der Datenbank sowie weitere Informationen sind unter

<https://zed.dguv.de> zu finden.

Weitere Informationen

TRGS 410 „Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B“ unter

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-410.html>.

Diese Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) enthält außerdem ein vereinfachtes Ablaufschema zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in das Verzeichnis sowie diverse Beispiellisten. Weitere TRGS finden Sie unter <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html>.

Herausgeber:

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
www.arbeitswelt.hessen.de

Redaktion:

Barbara Schmid, Dr. Michael Au
Gesamtverantwortlich: Esther Walter
Druck: Hausdruckerei

Stand: Mai 2017

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Expositionsverzeichnis

bei Gefährdungen durch
krebserzeugende oder keim-
zellmutagene Gefahrstoffe

- Information für Betriebe -





Verwenden Sie krebserzeugende oder keimzellmutagene Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B in Ihrem Betrieb?

Haben Sie sich vergewissert, dass davon **keine oder nur eine geringe Gefährdung** für die Beschäftigten und Leiharbeiter ausgeht?

Krebserzeugend oder keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B

... sind Gefahrstoffe, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) als karzinogen oder keimzellmutagen der Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind (z.B. Chrom(VI)-Verbindungen, Formaldehyd, Benzol).

Sie sind an der Kennzeichnung zu erkennen:



... sind auch Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, aus denen bei der Herstellung oder Verwendung solche krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffe freigesetzt werden.

... sind auch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die in der TRGS 905 oder 906 entsprechend eingestuft sind (z.B. Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte Hartholzstäuben, alveolengängigem Quarzstaub oder Dieselmotoremissionen ausgesetzt sind).

Wer

Der Arbeitgeber

Was

...hat ein Verzeichnis über Beschäftigte zu führen, auf aktuellem Stand zu halten und 40 Jahre nach Ende der Exposition aufzubewahren.

...muss den betroffenen Beschäftigten Zugang zu den sie persönlich betreffenden Angaben gewähren und spätestens bei Ausscheiden aus dem Betrieb aushändigen.

Wann

Wenn im Betrieb Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B durchgeführt werden und die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung eine Gefährdung der Beschäftigten ergeben hat.



Davon ist insbesondere auszugehen, wenn:

- bei Stoffen mit Akzeptanzkonzentration gemäß TRGS 910 der Schichtmittelwert die Akzeptanzkonzentration überschreitet,

- bei Stoffen mit Arbeitsplatzgrenzwert gemäß TRGS 900 der Schichtmittelwert den Arbeitsplatzgrenzwert oder Kurzzeitwert überschreitet,
- bei Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert oder Akzeptanzkonzentration eine Exposition vorliegt oder Atemschutz als Schutzmaßnahme getragen wird,
- im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge eine Gefährdung festgestellt wurde, z.B. durch Biomonitoring,
- keine ausreichenden Informationen über die Höhe einer möglichen Exposition vorliegen,
- Tätigkeiten nach TRGS 906 durchgeführt werden,
- bei Tätigkeiten mit quarzhaltigem Material der Beurteilungsmaßstab für quarzhaltigen Staub gemäß TRGS 559 überschritten wird,
- bei Tätigkeiten, bei denen Holzstaub freigesetzt wird, der Beurteilungsmaßstab der TRGS 553 überschritten wird,
- bei Tätigkeiten mit hautresorptiven krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen nach Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS 401 eine Gefährdung durch Hautkontakt besteht oder Chemikalienschutzhandschuhe als Schutzmaßnahme getragen werden,
- nach einem unfallartigen Ereignis mit erhöhter Exposition eine mehr als geringe Gefährdung festgestellt wurde.